

Sachstandsbericht zum SGB II und SGB XII

Über den Umsetzungsstand zum SGB II und SGB XII wurde letztmalig in der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung des Rhein-Sieg-Kreises am 21.09.2004 berichtet. Seit diesem Zeitpunkt wurde sowohl im Kreissozialamt als auch in den Sozialämtern vor Ort in unterschiedlichen Gremien intensiv an der weiteren Umsetzung gearbeitet. Dieser umfangreiche und vielschichtige Prozess erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Als Meilensteine bei der Umsetzung des SGB II sollen exemplarisch folgende Punkte genannt werden:

- Vorbereitung einer Vereinbarung gem. §§ 65 a und b SGB II
- Vorbereitung einer Absichtserklärung mit der Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg
- Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten des Rhein-Sieg-Kreises
- Spitzengespräch zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg

Die Vorbereitungen zur Umsetzung des SGB XII bestehen primär darin, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und die Software anzupassen.

Unterzeichnung einer Absichtserklärung

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 21.06.2004 wurde die Verwaltung einerseits beauftragt, die neue Leistung nach dem SGB II nahtlos zum 01.01.2005 den betroffenen Menschen zur Verfügung zu stellen, andererseits sollten die unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten, die das SGB II bietet, geprüft und dementsprechende Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg geführt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich entschieden, die Option nicht wahrzunehmen, da die damit verbundenen Voraussetzungen (z.B. eine Beschäftigungsförderungsgesellschaft) in der Kürze der Zeit nicht erfüllt werden konnten.

Um im Rahmen der intensiven Vorverhandlungen über die Möglichkeit in einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zusammen zu arbeiten, wurde – in Ergänzung bereits früher eingebrachter Vorschläge des Rhein-Sieg-Kreises - am 12.10.2004 der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg ein konkretes Umsetzungsangebot gemacht und ihr das hier in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises erarbeitete Konzept „Bürgernahe Zusammenarbeit“ vorgestellt. (Anhang 1)

Kernpunkte des Modells der „Bürgernahen Zusammenarbeit“ sind

- Bürgernähe
- weitest möglicher Erhalt von kommunalen Strukturen und Qualitätsstandards
- eine ausreichende Anzahl von dezentralen Standorten
- gleichberechtigte Wahrnehmung aller Aufgaben durch den kommunalen Träger und die Agentur für Arbeit
- Möglichkeit der Beschäftigung kommunalen Personals

Am 28.10.2004 vereinbarten die Verwaltungsspitzen, zum 01.07.2005 in einer ARGE zusammen zu arbeiten und die Aufgaben des SGB II gemeinsam auszuführen. Eine darauf ausgerichtete Absichtserklärung ist am 05.11.2004 unterzeichnet worden. Die Absichtserklärung, deren Wirksamkeit unter den Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien gestellt ist, ist als Anhang 2 beigelegt. Voraussetzung dafür, dass im Rhein-Sieg-Kreis eine Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg im Rahmen einer ARGE tatsächlich zustande kommt, sind Einigungen in jetzt zu führenden Vertragsverhandlungen und zahlreichen Einzelfragen.

Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 65a und 65b SGB II

Bereits vor Abschluss der Absichtserklärung waren Verhandlungen mit der Arbeitsagentur Bonn/Rhein-Sieg begonnen worden über eine Vereinbarung zur Regelung der Zeit vom Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 bis zu seiner endgültigen Umsetzung. Wesentlich waren dabei die Überlegungen, zugunsten der betroffenen Menschen so wenig Änderungen wie möglich herbeizuführen. Dementsprechend sollten sowohl der Leistungsbereich als auch Projekte und Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit möglichst nahtlos fortgesetzt werden.

Aus der grundlegenden Zielsetzung der möglichst weitgehenden Kontinuität sollten ferner die Veränderung bestehender Strukturen und Verfahrensabläufe vermieden werden.

Ein weiterer Grundgedanke war, durch Gewährung von „Hilfe aus einer Hand“ den betroffenen Menschen eine doppelte Verwaltungszuständigkeit zu ersparen. Aus diesem Grund wurde von der gesetzlich vorgesehenen Minimallösung Abstand genommen, die Zuständigkeit im Wesentlichen für Kosten der Unterkunft und begleitende Hilfen bei dem kommunalen Träger und die übrigen Hilfen bei der Agentur für Arbeit anzusiedeln.

Die derzeitigen Vereinbarungsentwürfe, die insbesondere hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits, sowie der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg andererseits noch weiter verhandelt werden müssen, sehen demnach folgende Eckpunkte vor:

- 1.) Die zuständige Stelle entscheidet umfassend;
- 2.) Sofern nicht im Einzelfall besondere Tatbestände vorliegen, erfolgen die Bewilligungen bis zum 30.06.05;
- 3.) Folge-/Neubewilligungen, die aufgrund von Sachverhaltsänderungen erforderlich werden, verbleiben in der Zuständigkeit der erstbewilligenden Stelle;
- 4.) Neufälle, bei denen bislang keine Leistung der Agentur für Arbeit erfolgte und kein entsprechender Antrag gestellt ist, obliegen der Zuständigkeit des kommunalen Trägers;
- 5.) Sofern eine Kostenerstattung des Rhein-Sieg-Kreises den Städten und Gemeinden gegenüber erfolgt, soll dies in einem noch zu vereinbarenden vereinfachten Verfahren geschehen.

Hinsichtlich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden speziell folgende Regelungen angestrebt:

- 1.) Ca. 200 Einzelmaßnahmen der Hilfe zur Arbeit aus dem Jahr 2004 werden mit einem maximalen Mittelvolumen von 300.000 € seitens der Agentur im Jahr 2005 weiterfinanziert;
- 2.) Als Gruppenmaßnahmen übernimmt die Agentur für Arbeit ab dem Jahr 2005 die Finanzierung der Projekte

- SPASS
 - AfL
 - Pick up
mit einem Mittelvolumen von rund 820.000 €.
- 3.) Jedenfalls für die Übergangszeit, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, sollen die derzeitigen Arbeitsgelegenheiten (rund 350) erhalten bleiben.
 - 4.) Die Integrationsmaßnahmen für das Jahr 2005 werden gemeinsam vom Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit aufgestellt

Die Vereinbarungsentwürfe (dann aktuelle Fassung) werden nachgereicht.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung (15.11.2004) wird in der Sitzung mündlich berichtet.